#### KREISHANDWERKERSCHAFT STADE

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



An die Innungsbetriebe

Stade, 08.10.2021

# Newsletter Corona 122 – Neue Niedersachsen Corona-Verordnung ab 08.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

neue Änderung in der Niedersachsen Corona-Verordnung ab Freitag, den 08. Oktober 2021:

Betroffen sind Herbst- und Weihnachtsmärkte und "richtig große" Veranstaltungen, s.u.

Welcher Test für Personen, die wegen ärztlichem Attest nicht geimpft werden können? Erleichterung ab 08.10.2021, s.u.

## Klarstellung aus dem Sozialministerium für körpernahe Dienstleistungen (Friseure)

Es gab unterschiedliche Auslegungen, ob für Kunden/Innnen von Friseuren die 3 G-Pflicht auch dann gilt, wenn der Inzidenzwert unter 50 liegt und wenn nicht die Warnstufe 1 greift. Das Sozialministerium hat nun auf Nachfrage wie folgt geantwortet: Für Friseurinnen und Friseure gelten die Vorschriften, in denen Regelungen für körpernahe Dienstleistungen formuliert sind. Nach § 4 Abs.3 Nr.11 der Corona-Verordnung (CVO) entfällt die Maskentragepflicht dann, wenn bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung das Gesicht unbedeckt bleiben muss. Ansonsten gilt als allg. Schutzmaßnahme die Mund-Nasen-Bedeckung als Regelfall.

Für die körpernahen Dienstleistungen regelt weiterhin § 8 Abs.1 Nr.3 CVO, dass <u>die 3 G-Regelung bei einem Inzidenzwert von mehr als 50 bzw. bei Warnstufe 1 gilt.</u> Weitergehende Einschränkungen für FriseurInnen u.ä. sind ohne Warnstufe und bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 also nicht vorhanden.

\*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 \* Fax: 04141/5212-52 \* eMail: <u>yarar@khw-std.de</u>

**Fazit**: Eine Einordnung, wie dazu die Formulierung in § 8 Abs. 4 zu verstehen ist, wird in dieser Antwort aus dem MS nicht wirklich gegeben – auch in der neuen Fassung der Corona-Verordnung erfolgte keine Klarstellung.

## In Sachen Weihnachtsmärkte und "richtig große" Veranstaltungen gibt es in der neuen Verordnung folgende Neuregelung (§ 11 b) ab Freitag, den 08.10.2021!

Wer auf einem Weihnachtsmarkt Speisen oder Getränke (auch Glühwein ist möglich) zu sich nehmen oder ein Fahrgeschäft nutzen möchte, muss zuvor die vollständige Impfung, die Genesung oder eine aktuelle negative Testung nachweisen.

Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren oder für Menschen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen.

Wer auf einem Weihnachtsmarkt nur bummeln und/oder etwas einkaufen möchte, benötigt – ebenso wie im Einzelhandel – keinen Nachweis.

Betreiber des jeweiligen Marktes müssen ein Hygienekonzept erstellen, in dem zu regeln ist, wie die für Verzehr und Fahrgeschäfte geltende 3G-Vorgabe sichergestellt werden soll. Dafür sind verschiedene Varianten möglich (Zugangskontrollen an zentralen Zugängen, oder Bändchenregelung oder dezentrale Überprüfungen).

Zudem muss durch Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt und gesteuert werden und dass die Abstände zwischen den Ständen auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten jeweils so festlegt werden, dass größere Personenansammlungen vermieden werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss lediglich nur in allseitig geschlossenen (Verkaufs- oder Sanitär-) Räumen getragen werden, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. (§ 11b Absatz 3)

Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.

§ 11 b Absatz 7 ermöglicht eine fakultative 2G-Regelung, also eine Begrenzung von Bewirtungsleistungen und Nutzung von Fahrgeschäften nur auf vollständig geimpfte oder genesene Personen – unabhängig von der jeweiligen Warnstufe. Ab Warnstufe 3 gilt 2G verpflichtend.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 6 Satz 2 werden Großveranstaltungen auch über die bisherige Höchstbegrenzung von 25.000 Personen hinaus zulässig, wenn nur vollständig geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (= 2G).

## Und schließlich noch Neuregelungen für Personen, die wegen eines ärztlichen Attestes nicht geimpft sind:

Bei Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, wird zukünftig der Nachweis eines beliebigen Testes im Sinne des § 7 als ausreichend anerkannt. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Bislang wurde der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt.

Ab 08.10.2021 genügt auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlef Böckmann) Hauptgeschäftsführer

Anlagen